



Protokoll Nr. 03/17 **Schulgemeindeversammlung Fällanden**

Datum	Mittwoch, 29. November 2017
Zeit	21:25 bis 22:15 Uhr
Ort	Zwicky-Fabrik, Wigartenstrasse 13, Fällanden
Vorsitz	Bruno Loher, Schulpräsident
Anwesend	78 Stimmberechtigte
Protokoll	Sandra Derflinger, Administrative Leiterin Schulverwaltung

Traktanden

1. Globalbudget Sekundarstufe, Primarschule Buechwis 1/Bommern, Primarschule Lätten: Genehmigung Leistungsauftrag 1
 2. Bewilligung des Globalkredites für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden sowie Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses
 3. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2)Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement) Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019
 4. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2) Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass
-

Der Präsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einleitend für das „Ja“ an der Urne zum Objektkredit für den „Neubau Kindergärten/Tagestrukturen“ vom vergangenen Wochenende und das damit der Schulpflege entgegengebrachte Vertrauen. Er gibt der Erleichterung der Schulpflege Ausdruck.

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Einwendungen gegen die zur Behandlung angesetzten Geschäfte erhoben.

Jürg Kessler, Bodenacherstrasse 86, 8121 Benglen bittet die RPK nicht den gesamten Abschied, sondern nur die Empfehlungen vorzulesen.

Stimmzähler

Die Stimmberechtigten wählen folgende Personen als Stimmzähler:

1. Jürg Senn, Eichwiswäg 4, 8117 Fällanden
2. Alfred Seiterle, Pfaffensteinstrasse 4, 8118 Pfaffhausen

Der Präsident bittet die Anwesenden sich sofort zu melden, wenn jemand mit der Durchführung von Abstimmungen oder der Geschäftsführung nicht einverstanden ist.

1. Globalbudget Sekundarstufe, Primarschule Buechwis 1/Bommern, Primarschule Lätten: Genehmigung Leistungsauftrag 1

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

Der Leistungsauftrag für die Primarstufe und die Sekundarstufe Fällanden in den Schulen Lätten, Buechwis 1/Bommern, Buechwis 2 wird entsprechend den in der Weisung enthaltenen Leistungen und Beurteilungskriterien mit Wirkung ab 1. Januar 2018 erteilt.

Weisung

Leistungsauftrag 2018

Der Leistungsauftrag umfasst sieben Leistungsgruppen, wobei die siebte, da sie sich auf den Anschluss an die Berufswelt nach der 9. Klasse bezieht, nur auf die Sekundarstufe abzielt.

Zu jeder Leistungsgruppe formuliert die Schulpflege mit der Schule einzuhaltende Leistungsstandards. Das erreichte Resultat beruht, hinsichtlich der Erfüllung des Bildungsauftrages, auf der Einschätzung der Schulpflege, ob die Vorgaben des Leistungsauftrags, nämlich

- die Einhaltung der Leistungsstandards,
- die Erreichung der Ziele im Jahresprogramm der Schulen

erfüllt wurden und eigenen Beobachtungen der Schulpflegemitglieder.

Der Leistungsauftrag umfasst die nachfolgenden Vorgaben und gilt ab 1.1.2018:

Basisdaten		
Die Basisdaten beziehen sich jeweils auf das entsprechende Schuljahr. Als Stichtag wird derjenige der Schülerstatistik verwendet (15. September).		
Die Anzahl der Vollzeiteinheiten wird von der Bildungsdirektion bestimmt und beträgt für das Schuljahr 2017/2018 insgesamt 59.03 VZE (Vorjahr 55.16 VZE).		
Anzahl Schülerinnen und Schüler	Schuljahr 2017/2018	Schuljahr 2016/2017
Sekundarstufe	178	165
Primarstufe	580	546
Kindergartenstufe	198	209
Total	956	920

	Leistungsauftrag	Vorgabe der Schulpflege
1.	Einhaltung der Vorgaben gemäss Volksschulgesetzgebung und der gemeindeeigenen Vorgaben zum Lehrplan	gemäss Standards Leistungen und Indika-
2.	Sonderpädagogische Massnahmen, Integration Fremdsprachiger usw.	
3.	Gemeindespezifische Angebote für die Schüler und Schülerinnen, Betreuung der Schüler und Schülerinnen, Aufgabenhilfe	
4.	Schulentwicklung, Qualitätssicherung	

5.	Kommunikation, Elternkontakte, Zusammenarbeit mit Spezialisten, Behörden usw.	toren
6.	Schulorganisation, Unterhalt Schulmaterial, Beschaffung Lehrmittel	
7.	Anschluss an weiterführende, höhere Schulen; Eintritt in eine Berufsausbildung (Lehre, Attestausbildung o.ä); Praktikum, in begründeten Fällen Übertritt in ein 10. Schuljahr (nur Sekundarstufe)	

Beurteilung durch die Schulpflege

Ja = die Vorgaben wurden erfüllt

Teilweise = die Vorgaben wurden nur teilweise erfüllt und die Schulpflege legt der Gemeindeversammlung eine Erläuterung vor

Nein = die Vorgaben wurden nicht erfüllt und die Schulpflege erläutert der Gemeindeversammlung die vorgesehenen Massnahmen, die zur Erfüllung der Vorgaben führen

Der Präsident gibt das Wort zur Fragestellung und Diskussion frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimme:

Der Leistungsauftrag für die Primarstufe und die Sekundarstufe Fällanden in den Schulen Lätten, Buechwis 1/Bommern, Buechwis 2 wird entsprechend den in der Weisung enthaltenen Leistungen und Beurteilungskriterien mit Wirkung ab 1. Januar 2018 erteilt.

2. Bewilligung des Globalkredites für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden sowie Genehmigung des Voranschlages 2018 und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

- Für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden wird zulasten der laufenden Rechnung 2018 der mit dem Leistungsauftrag verbundene Globalkredit von netto Fr. 8'824'300 bewilligt.
- Der Voranschlag 2018 der Schulgemeinde wird genehmigt.
- Der Steuerfuss wird auf 56% des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt und verbleibt somit unverändert.

Weisung

Ausgangslage

Der aktuelle Finanzplan zeigt in der Detailanalyse des Finanzplaners, der swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich, eine knapp machbare Perspektive für den Finanzhaushalt auf. Der Finanzplaner weist aber auch auf die zunehmende Verschuldung durch die geplanten Investitionen hin. Die finanzpolitischen Ziele können in der weiteren Planungsperiode nicht mehr durchgängig eingehalten werden.

Das Sparpotenzial der Schulgemeinde wurde und wird durch die Schulpflege weiterhin analysiert. Entsprechende Massnahmen wurden bereits im Zusammenhang mit dem Budget 2016 und 2017 vorgestellt. Weitere Massnahmen wie beispielsweise die Verkleinerung der Behörde sind beschlossen und durch den Souverän verabschiedet und werden auf die kommende Legislatur umgesetzt.

Erträge der im Rahmen der Umsetzung der Immobilienstrategie geplanten Verkäufe von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen (durch den Neubau freierwerdende Kindergärten) sind einerseits an die Entscheide des Souveräns gebunden und bedingen andererseits für einige der Objekte noch vorgängig Umzonungen. Bezüglich zu erwartendem Ertrag und zeitlichem Ablauf ist somit zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

Laufende Rechnung

Der Gesamtertrag der Schulgemeinde liegt rund Fr. 470'000 tiefer als im Voranschlag 2017. Der Gesamtaufwand liegt Fr. 504'000 höher als im Voranschlag 2017.

Das Nettoergebnis für den Voranschlag 2018 weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'219'200 aus, welcher dem Eigenkapital entnommen werden kann (Voranschlag 2017 Aufwandüberschuss von Fr. 244'000).

Auf der Aufwandseite stellen wir, vorab aufgrund der steigenden Schülerzahlen analog der Vorjahre, weiterhin eine Zunahme fest, obwohl die spezifischen Kosten pro Schüler zurückgegangen sind. Für die zusätzlichen Schüler braucht es mehr Lehrpersonen, was entsprechende Erhöhungen der Stellenprozente nach sich zieht und damit zu höheren Ausgaben führt (Anteil der Schulgemeinde am Gesamtlohn 80%).

Auf der Einnahmenseite ist ein Rückgang der Steuererträge zu erwarten. Basierend auf dem Planwert der einfachen Staatsteuer muss hier mit einem Minderertrag von rund 420'000 gerechnet werden. Auch deutet die Finanzplanung für die nähere Zukunft, bei gleichbleibendem Steuersatz, auf eine bestenfalls stagnierende Entwicklung hin.

Globalbudget alle Schulen

Zur Erfüllung des Leistungsauftrags wird für die Primar- und Sekundarstufe (Aufgabenstellen 200 Kindergarten, 210 Primarstufe, 211 Oberstufe) ein einheitlicher Globalkredit bewilligt. Dieser Globalkredit setzt sich aus den durch die Schule nicht beeinflussbaren Kosten (exogen) und den beeinflussbaren Kosten (endogen) sowie den Erträgen zusammen.

Für das Jahr 2018 ergibt dies:

Total Aufwand	Fr.	8'870'800
Total Ertrag	Fr.	46'500
Netto-Globalkredit	Fr.	8'824'300

Der Anteil der durch die Schule beeinflussbaren Kosten (endogen) an diesem Nettokredit beträgt Fr. 755'400 (8.6%).

Dieser Anteil enthält folgende Sockelbeiträge für die Schulen:

Schule Buechwis 1/Bommern	Fr.	40'000
Schule Lätten	Fr.	40'000
Schule Buechwis 2	Fr.	140'000

Zu diesen Sockelbeiträgen kommt eine Schülerpauschale dazu. Sie beträgt für den Kindergarten Fr. 200, für die Primarstufe Fr. 700 und die Sekundarstufe Fr. 1'000 pro unterrichtetes Kind, wobei als Stichtag zur Erhebung der Anzahl Schüler und Schülerinnen, der 15. September des Vorjahres zum Budgetjahr gilt.

Ergänzt wird dieser beeinflussbare Anteil mit einem Anteil für den Bereich Schulentwicklung (einmalige Projekte). Der übrige Aufwand besteht aus den vorgegebenen (exogenen) Kosten (z.B. Löhne, Sozialleistungen, Beiträge an die kantonalen Mittelschulen usw.) und ist damit durch die Schulleitungen und die Lehrpersonen nicht beeinflussbar.

Im Bereich Personalaufwand sind auf allen Stufen Mehrausgaben aufgrund der sich schon länger abzeichnenden steigenden Schülerzahlen zu verzeichnen. Das budgetierte Nettoergebnis im Bereich der Sonderschulungen ist rund Fr. 75'000 tiefer als im Voranschlag 2017 veranschlagt aber immer noch höher als im Vergleich zur Rechnung 2016. Der Erfolg der eingeleiteten Massnahmen ist hier weiterhin jährlich zu überprüfen.

Bei den Aufwänden für Liegenschaften und Anlagen wurde insbesondere der bauliche Unterhalt mit den Werten für das absolut notwendige budgetiert und allfällige Reserveposten wurden vermieden. Sollten Bauteile unerwartet ausfallen so müsste dies im Einzelfall mit entsprechenden Nachtragskrediten finanziert werden.

Diese Änderung zur bisherigen Praxis wurde auch angesichts der in kürze zu erwartenden hohen Investitionen durch das Bauprojekt Kindergärten und Tagesstrukturen Lätten vorgenommen.

Bemerkungen zu den Abweichungen

Nach Netto Mehr-/Minderaufwand bzw. -ertrag sind die folgenden wesentlichen Abweichungen zum Voranschlag 2017 in den Kostenstellen feststellbar.

Kostenstellen	Mehraufwand Minderertrag	Mehrertrag Min- deraufwand	Bemerkungen
200 Kindergarten	19'000		Mehraufwand aufgrund steigender Schülerzahlen
210 Primarschule	299'300		Mehraufwand aufgrund steigender Schülerzahlen
211 Sekundarstufe	331'100		Mehraufwand aufgrund steigender Schülerzahlen
217 Schulliegenschaften und -anlagen		146'700	Systemwechsel in der Budgetierung der Liegenschaften gemäss Empfehlung der RPK. Neu keine Reserven mehr im Budget für mögliche Ausfälle. Aufwände sollen bei schlagenden Ereignissen direkt als gebundene Ausgaben in die laufende Rechnung fliessen.
218 Volksschule sonstiges	39'500	5'000	Regionalisierter schulpsychologischer Dienst (Anschluss an Dübendorf) teurer als erwartet.
219 Schulverwaltung		181'200	Minderaufwand aufgrund Effizienzsteigerung in der Verwaltung. Tiefere Behördenentschädigung dank Reduktion der Schulpflege.
220 Sonderschulung	121'000	195'700	Mehraufwand durch Budgetverschiebung von Lohnaufwand in die Sonderschulung (verbesserte Transparenz). Budgetvergleich 2017 folglich nur eingeschränkt möglich. Ins-

			gesamt wird eine weitere Aufwandsreduktion in der externen Sonderschulung erwartet.
900 Gemeindesteuern	420'600		Basierend auf dem Planwert der einfachen Staatsteuer muss hier mit einem Minderertrag von rund Fr. 420'000 gerechnet werden.
990 Abschreibungen	221'300		Durch die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen steigen die abzuschreibenden Aktiven und somit auch die Abschreibungen.

Investitionsrechnung

Für das Rechnungsjahr 2018 sind Investitionen in der Höhe von Fr. 5'365'000 geplant.

Darin enthalten ist eine erste Tranche von 4'460'000 des Gesamtkredites für den Neubau Kindergärten und Tagesstrukturen Schulhaus Lätten.

Im Weiteren sind Investitionen für verschiedene Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gebäuden geplant (Liegenschaften Verwaltungsvermögen Fr. 200'000, Liegenschaften Finanzvermögen Fr. 0). Für Informatik Anschaffungen sind Fr. 395'000 und für den Ersatz Schulbus sind Fr. 110'000 vorgesehen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Voranschlag 2018 inklusive Globalbudget aller Stufen Genehmigung und Festsetzung Steuerfuss

Aufwand und Ertrag

Basierend auf der Finanzplanung geht die Schulpflege von einem 100%igen ordentlichen Steuerertrag von CHF 27.775 Mio. (Vorjahr: CHF 27.563 Mio.) aus. Das bedeutet bei einem Steuerfuss von 56% einen ordentlichen Steuerertrag von CHF 15.554 Mio. (Vorjahr CHF 15.435 Mio.). Der Voranschlag 2018 budgetiert einen Aufwand von CHF 20.456 Mio. (Vorjahr: CHF 19.952 Mio.) und einen Ertrag von CHF 19.237 Mio. (Vorjahr: CHF 19.708 Mio.). Das Budget schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1.219 Mio. (Vorjahr: Aufwandüberschuss von CHF 0.244 Mio.) ab.

Der Mehraufwand gegenüber dem Voranschlag 2017 ist vor allem durch einen wachsenden Aufwand im Bereich Entschädigungen für DL Gemeinwesen (+CHF 0.804 Mio.) begründet. Im Bereich Personalaufwand sind auf allen Stufen Mehrausgaben aufgrund der sich schon länger abzeichnenden steigenden Schülerzahlen zu verzeichnen (Anzahl Kinder von 920 auf 956).

Globalbudget alle Schulen

Der beantragte Netto-Globalkredit 2018 für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden beträgt CHF 8.824 Mio. (2017: CHF 8.179 Mio.). Der von der Lehrerschaft beeinflussbare Anteil beträgt CHF 0.755 Mio. (ca. 9%).

Investitionen

Es sind Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 5.365 Mio. (Vorjahr: CHF 2.740 Mio.) vorgesehen. Darin enthalten ist eine erste Tranche von CHF 4.46 Mio. für die neuen Kindergarten- und Tagesstrukturen. Im Weiteren sind Investitionen für verschiedene Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten geplant: Liegenschaften im Verwaltungsvermögen CHF 0.2 Mio., für Informatik CHF 0.395 Mio. und für den Ersatz des Schulbusses sind CHF 0.110 Mio. Im Vorjahr betragen die

budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen CHF 2.74 Mio., d.h. im 2018 sind rund 96 Prozent höhere Investitionen als im Vorjahr geplant.

Nettoinvestitionen im Vergleich:

Nettoinvestitionen 2016	CHF 0.88 Mio.
Nettoinvestitionen 2017	CHF 2.74 Mio.
Nettoinvestitionen 2018	CHF 5.36 Mio.

Finanzplanung 2017 - 2021

Wie der Finanzplanung 2017 bis 2021 entnommen werden kann, hat die Schulgemeinde eine knappe Selbstfinanzierung. Die geplanten hohen Investitionen über die ganze Fünfjahresperiode betragen CHF 21 Mio., die Selbstfinanzierung beträgt CHF 2 Mio. Somit sind lediglich 10% selbst-finanziert und das Nettovermögen wird rasch vermindert.

Wichtige Kennzahlen aus dem Finanzplan für die Jahre 2017-2021:

Kennzahlen	2016 (definitiv)	2017 (voraussichtlich)	2018 (geplant)
Selbstfinanzierungsanteil	6.7%	2.4%	0.0%
Selbstfinanzierungsgrad	65.0%	22.0%	0.0%
Zinsbelastungsanteil	-0.7%	-0.1%	0.1%
Eigenkapital	CHF 9.277 Mio.	CHF 8.936 Mio.	CHF 7.717 Mio.
Investitionsanteil	10.0%	9.90%	21.9%
Nettovermögen CHF / Einwohner	CHF 503	CHF 263	CHF -363

Quelle: Finanzplan 2017 – 2021 (definitive Variante vom 12.10.2017)

Steuerfuss

Der Steuerfuss wird auf 56% des einfachen Staatssteuerertrages belassen.

Kommentar und Empfehlung der RPK

Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Schulgemeinde Fällanden in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 02. Oktober 2017 geprüft:

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Laufende Rechnung:	Aufwand	CHF	20.456 Mio.
	Ertrag	CHF	19.237 Mio.
	Aufwandüberschuss	CHF	1.219 Mio.
Investitionsrechnung:	Ausgaben	CHF	5.365 Mio.
	Einnahmen	CHF	0.000 Mio.
	Nettoinvestition	CHF	5.365 Mio.
Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag	CHF	27.775 Mio.	
Eigenkapitalabnahme	CHF	1.219 Mio.	

Ergebnis der Prüfung und Empfehlung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

Die Schulpflege budgetiert im Voranschlag 2018 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1.219 Mio.

Die RPK stellt fest, dass im Voranschlag 2018 auf der Aufwandseite weiterhin mit steigenden Ausgabenposten (insbesondere bei den Entschädigungen für DL Gemeinwesen, Personal und Sachaufwand) gerechnet wird. Auch die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen nehmen im Vergleich zum Vorjahr signifikant zu, nämlich um rund 96 Prozent.

Die RPK kommt zum Schluss, dass angesichts der weiter steigenden Schülerzahlen, des relativ grossen Anteils an nicht beeinflussbaren, steigenden Ausgaben (da vom Kanton vorgeschrieben) und der notwendigen Investitionen mittelfristig steuerliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen werden können. Die RPK erachtet deshalb ein striktes Kostenmanagement inkl. Leistungsverzicht sowie eine Priorisierung der Investitionen als zwingend notwendig. Die geplante Nettoschuld ohne Gegenmassnahmen beträgt gemäss Finanzplan ca. CHF 15.2 Mio. am Ende des heute bekannten Planungszeitraums im Jahre 2021.

Antrag

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung den Voranschlag 2018 der Schulgemeinde inkl. dem vorgesehenen Globalkredit für die Primar- und Sekundarstufe zu genehmigen.

Fällanden, 13. November 2017

RPK Fällanden
Der Präsident



Daniel Lienhard

Der Sekretär



Gregori Schmid

Der Präsident gibt das Wort zur Fragestellung und Diskussion frei.

Alexis Fries, Waldstrasse 18, 8118 Pfaffhausen ergreift das Wort: Herr Fries dankt der Schulpflege für die grosse Arbeit in Bezug auf die komplexe Rechnung. Der grosse Aufwand für Schülerinnen und Schüler ist sicher gerechtfertigt, bedeutet aber, dass der Steuerfuss zukünftig nicht tiefer sondern eher höher werden wird. CHF 20'000 pro Jahr und pro Schülerin oder Schüler sind hoch. Da der Schulgemeinde nicht grenzenlos Mittel zur Verfügung stehen, ist es wichtig auch grundlegende Angebote in Frage zu stellen. Herr Fries bittet die Schulpflege genau hinzusehen, was gestrichen werden kann. Gegebenenfalls sollten auch Entscheide des Kantons in Frage gestellt werden.

Bruno Loher nimmt Stellung dazu: Es ist so, dass der Kanton den Gemeinden in den letzten paar Jahren einige Kosten übergeben hat.

Ueli Hohl nimmt Stellung dazu: Die Schülerzahlen steigen stetig an. Schulen haben viele gebundene Kosten, welche nicht beeinflusst werden können. Dieses Problem stellt sich nicht nur in der Schulgemeinde Fällanden, sondern in der ganzen Schweiz. Ausserdem gibt im Kanton Zürich eine signifikante Steigerung bei Sonderschulungen. In Fällanden konnten die Sonderschulungen plafoniert werden. Die Schulgemeinde Fällanden ist Mitglied in einer Arbeitsgruppe, welche jährlich einen Kostenvergleich und ein Erfahrungsaustausch zu den Kosten im Schulwesen durchführt. Im Vergleich mit anderen Gemeinden steht die Schule Fällanden nicht schlecht da. Die Kosten für Privatschulen können nicht mit den Kosten einer Volksschule verglichen werden, da die Privatschulen nicht die gleichen Lasten tragen.

Bruno Loher nimmt Stellung dazu: Die Schulpflege ist laufend daran die Kosten zu prüfen und abzuwägen, wo gespart werden kann und versucht trotzdem noch eine attraktive Schule zu bleiben. Auch die Erwartungen an Schülerinnen und Schüler steigen stetig, z.B. im Umgang mit Computern. Hier ist es wichtig, den Schülerinnen und Schülern entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Die Schulpflege hat auch festgestellt, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler „Erziehungsdefizite“ haben. Darum ist es hier sinnvoll bereits auf der Kindergartenstufe z.B. mit Klassenassistenzen entgegenzuwirken.

Hinzukommt, dass die mehrheitlich in den 70er gebauten Schulgebäude alle in einem Alter sind wo sie mehr Unterhalt benötigen.

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

- Für die Primar- und Sekundarstufe Fällanden wird zulasten der laufenden Rechnung 2018 der mit dem Leistungsauftrag verbundene Globalkredit von netto Fr. 8'824'300 bewilligt.
- Der Voranschlag 2018 der Schulgemeinde wird genehmigt.
- Der Steuerfuss wird auf 56% des voraussichtlichen einfachen Staatssteuerertrages festgesetzt und verbleibt somit unverändert.

3. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2)Überführung des Verwaltungsvermögens (Restatement) Festlegung der Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» per 1. Januar 2019

Antrag

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

- Im Rahmen der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
- Für die Überführung des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 die Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» festgelegt.

Ausgangslage

Finanzpolitische Entscheide der politischen- und der Schulgemeinde werden seit langem zwischen beiden Gütern abgestimmt. Auch die Finanzplanung und die Finanzadministration erfolgen schon seit Jahren gemeinsam. Vor diesem Hintergrund sind die beiden Güter, bei der Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 koordiniert vorgegangen und beantragen die gleichen Inhalte zuhanden der Gemeindeversammlung.

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 das neue Gemeindegesetz und am 7. November 2016 die neue Gemeindeverordnung beschlossen, die auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten. Mit der neuen Gemeindegesetzgebung wird auch eine neue Rechnungslegung, bekannt unter der Bezeichnung «HRM2» eingeführt. HRM2 ist eine Weiterentwicklung des im Kanton Zürich seit 1986 geltenden Harmonisierten Rechnungsmodells 1 (HRM1). Diese neuen Rechnungslegungsvorschriften kommen ein Jahr nach Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes zur Anwendung und schaffen die Grundlage, dass Gemeinden und öffentlich-rechtliche Institutionen ihre Organisation und Haushaltsführung zeitgemäss ausgestalten können.

Mit der neuen Rechnungslegung HRM2 ist eine Vielzahl von Änderungen verbunden. Neben der Vereinfachung von Begrifflichkeiten – so wird etwa der Begriff «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt – und der Einführung eines neuen Kontenplans, erfolgt die Abschreibung des Verwaltungsvermögens künftig nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Neu soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden

Nach HRM1 trägt der Verursacher einer Investition heute zu Beginn einer Abschreibungsperiode einen hohen Anteil an den Abschreibungen (Verursacherprinzip). Nach HRM2 erfolgt die Abschreibung neu über die Nutzungsdauer des entsprechenden Objekts. Die Dauer von Nutzungen ist genau definiert, für Hochbauten beispielsweise beträgt sie 33 Jahre. Eine Nutzerin oder ein Nutzer der Anlage trägt damit auch noch im 33. Jahr der Nutzung denselben Abschreibungsbetrag wie im ersten Jahr der Nutzung (Nutzerprinzip).

Durch diese Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögenswerten und Verpflichtungen vorzunehmen (so genanntes Restatement): Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind gemäss den kantonalen Vorgaben zwingend neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das neue Gemeindegesezt gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)
- Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)

Variante 1:

Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement mit Aufwertung)

Das Verwaltungsvermögen wird unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die gesamte Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bisher wurden sie in der Regel über 10 Jahre abgeschrieben (vgl. Abbildung 1).

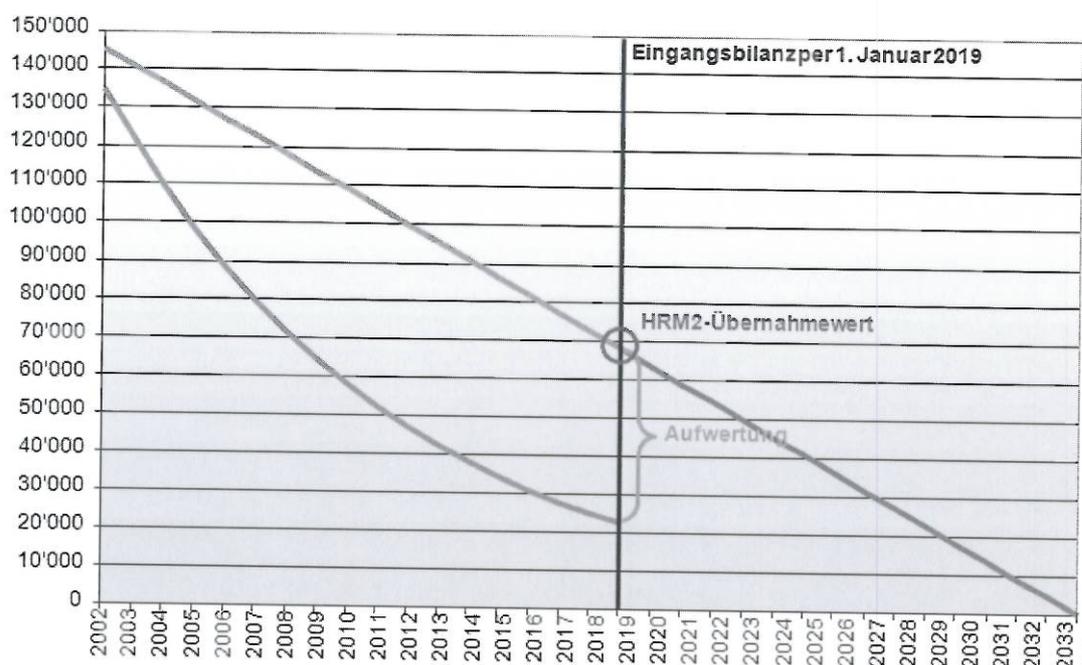


Abbildung 1: Restatement mit Aufwertung (Variante 1)

Legende: hellblaue Linie: bisherige effektive Abschreibungen
dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen nach erfolgter Aufwertung
graue Linie: fiktive Abschreibung mit Restatement

Ausgehend vom Anschaffungswert wird das Anlagegut über die Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorie linear abgeschrieben (graue Linie). Die Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen

den HRM2-Übernahmewerten und den effektiven HRM1-Buchwerten (hellblaue Linie). Die künftigen Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswerts und der Nutzungsdauer ermittelt (dunkelblaue Linie).

Variante 2:

Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement ohne Aufwertung)

Der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Die lineare Abschreibung beginnt somit erst 2019 und nicht schon rückwirkend bis 1986 (vgl. Abbildung 2).

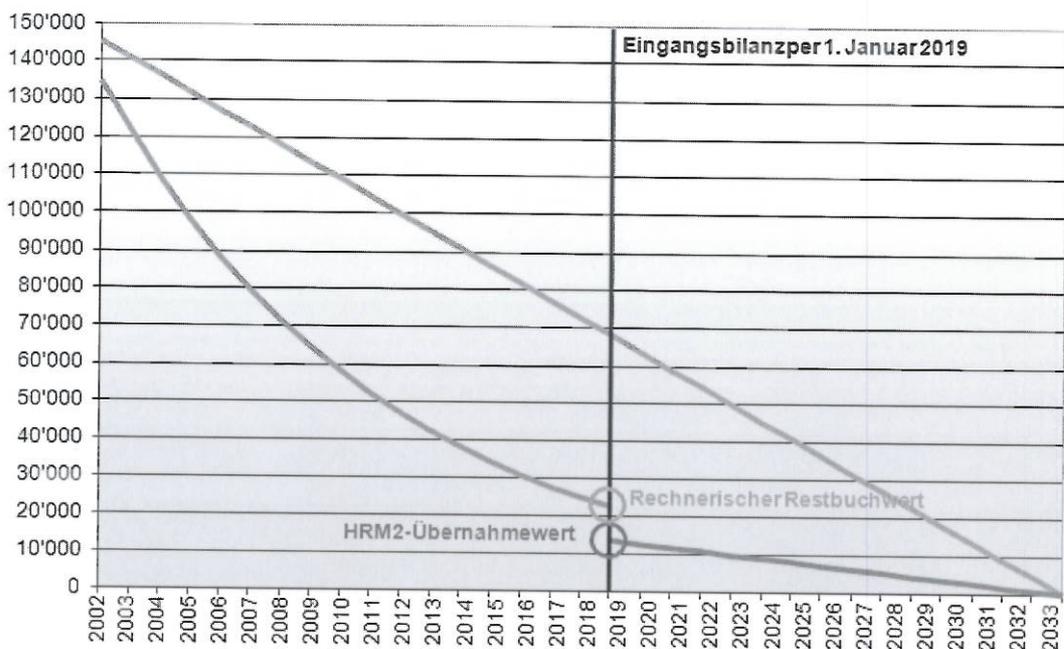


Abbildung 1: Restatement ohne Aufwertung (Variante 2)

Legende: hellblaue Linie: bisherige effektiv vorgenommene Abschreibungen
dunkelblaue Linie: künftige lineare Abschreibungen auf Restbuchwert
graue Linie: fiktive lineare Abschreibung (ab 2002)

Ausgehend vom Anschaffungswert wird beim Restatement ohne Aufwertung das Anlagegut gemäss der bisherigen Abschreibungsmethode degressiv mit 10% (Sachanlagen) oder 20% (Mobilien) vom Restbuchwert abgeschrieben und der rechnerische Restbuchwert ermittelt. Massgebend für die HRM2-Übernahmewerte sind jedoch die effektiven HRM1-Buchwerte gemäss Abschreibungstabelle per 31. Dezember 2018.

Die Differenz zwischen den rechnerischen Restbuchwerten und den effektiven HRM1-Buchwerten ergibt sich aus den in der Vergangenheit getätigten zusätzlichen Abschreibungen. Um zu gewährleisten, dass keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens erfolgt, muss aus der Differenz eine prozentuale Anpassungsquote errechnet werden. Mittels dieser Anpassungsquote werden anschliessend die rechnerischen Restbuchwerte der Anlagen auf die HRM2-Übernahmewerte reduziert. Die künftigen Abschreibungen werden auf dem HRM2-Übernahmewert der Anlagen über die entsprechende Restnutzungsdauer ermittelt.

Vergleich der beiden Varianten

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen diese Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauern überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermö-

gens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid und demzufolge vom Budgetorgan, also von der Gemeindeversammlung zu fällen. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde. Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts auf den gesamten Gemeindehaushalt werden nachfolgend aufgezeigt.

Ergebnisse des «Restatement» Steuerhaushalt

Bereich	Restatement ohne Neubewertung (Fr.)	Restatement mit Neubewertung (Fr.)
Mutmasslicher Buchwert		
Verwaltungsvermögen 01.01.2019	10'884'950	17'011'777
Aufwertung		
Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	--	6'126'827
Voraussichtliches Eigenkapital per 01.01.2019	7'813'835	13'940'662
Abschreibungsquote 2019	1'140'589	1'598'844
Abschreibungsquote 2020	1'595'250	2'073'757
Abschreibungsquote 2021	1'459'870	1'916'585
Abschreibungsquote 2022	1'600'588	2'057'064

Gegenüberstellung Pro und Kontra Neubewertung

	Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens	Neubewertung des Verwaltungsvermögens
Pro	<ul style="list-style-type: none"> – Einfach verständlich – Administrativ eher geringerer Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> – Betriebswirtschaftlicher richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen/Verbesserung Transparenz – Kontinuierlicherer Verlauf der Abschreibungsquote
Kontra	<ul style="list-style-type: none"> – Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote – Eventuell Druck auf den Steuerfuss 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung des Verwaltungsvermögens grundsätzlich umstritten (kein Markt, nicht handelbar) – Werte bereits mit Steuergeldern abgeschrieben – Anstieg Eigenkapital «gaukelt»

höhere Substanz bzw. mehr
Spielraum vor

Erwägungen

Der Verzicht auf eine Neubewertung hat gemäss Berechnung im Steuerhaushalt erwartungsgemäss geringere Abschreibungen zur Folge. Bei einer Neubewertung würde das Verwaltungsvermögen und demzufolge auch das Eigenkapital um rund 6 Millionen Franken aufgewertet werden und die Abschreibungen würden nur leicht unter dem jetzigen Niveau liegen.

Keine der beiden Abschreibungsmethoden hat direkte liquiditätswirksame Konsequenzen. Das heisst, weder das Restatement mit Aufwertung noch das Restatement ohne Aufwertung führt unmittelbar zu zusätzlichen Ausgaben. Die Wahl ob mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens kann jedoch durchaus einen wesentlichen Einfluss auf zukünftige, den Finanzhaushalt betreffende Entscheidungen haben.

Je nach Wahl fallen die Höhe der Abschreibungen und somit auch das Rechnungsergebnis anders aus – mit entsprechenden Auswirkungen auf das Ausgabeverhalten und die Festlegung des Steuerfusses.

Letztendlich ist es jedoch unbestritten, dass ein solider Finanzhaushalt nicht davon abhängt, ob das Verwaltungsvermögen aufgewertet wird oder nicht. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) entscheidend.

Für die Schulpflege überwiegen die Nachteile einer Aufwertung gegenüber dem Verzicht auf eine Aufwertung. Die Finanzierung der Leistungen der Schulgemeinde für die kommenden Jahre bleibt anspruchsvoll: Die Leistungen der Schulgemeinde sollen trotz sinkender Steuerkraft weiterhin hoch gehalten werden, der Investitionsbedarf zum Erhalt der Attraktivität der Schulgemeinde ist in den nächsten Jahren gross. Hinzu kommt, dass die übergeordneten Staatsebenen die Rahmenbedingungen verändern und neue Lasten auf die Gemeinden übertragen, unter anderem die Leistungsüberprüfung 16 des Kantons (Lü16).

Das durch eine Neubewertung gewonnene Eigenkapital kann nicht zur Deckung der erhöhten Abschreibungen verwendet werden. Dies bedeutet, dass ein Anlagegut bzw. derjenigen Teil der Überabschreibung (Stille Reserven) erneut abgeschrieben und damit die Erfolgsrechnung nochmals belastet wird. Somit müssten die Steuerzahlenden diesen Teil der Abschreibungen ein zweites Mal mit ihren Steuern berappen, ohne dafür eine zusätzliche Leistung zu erhalten.

Die Schulpflege ist der Auffassung, dass es nicht sinnvoll ist, bereits getätigte, mit Steuergeldern finanzierte Abschreibungen aufzuwerten und, unter voraussichtlich höherem Bezug von Steuern oder aber mit notwendigem Leistungsabbau, erneut abzuschreiben. Die seit Beginn der jeweiligen Investitionen bereits getätigten Abschreibungen sollen vollumfänglich angerechnet und nicht künftigen Steuerzahlenden nochmals aufgebürdet werden. Schlussendlich werden die Abschreibungen bei beiden Varianten nach einer gewissen Periode, wenn die theoretische Lebensdauer der Investitionen erreicht ist, wieder am gleichen Punkt landen.

Der Schulpflege plädiert für eine konstante und berechenbare Steuerpolitik. Die Höhe des Steuerfusses orientiert sich an den Aufgaben und der Standortattraktivität. Die Festsetzung des Steuerfusses sollte nicht durch die Einführung der neuen Rechnungslegungsvorschrift beeinflusst werden. Schliesslich ist die Durchführung einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit einem hohen internen Aufwand verbunden, der aus Sicht der Schulpflege in keinem Verhältnis zum erwartenden Nutzen steht.

Der Präsident gibt das Wort zur Fragestellung und Diskussion frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimme:

- Im Rahmen der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 wird auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.
- Für die Überführung des Verwaltungsvermögens wird per 1. Januar 2019 die Restatement-Variante «Übernahme Restbuchwerte» festgelegt. Das heisst, der Buchwert des Verwaltungsvermögens wird gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

**4. Neues Gemeindegesetz und Einführung neue Rechnungslegung (HRM2)
Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich, Neuerlass****Antrag**

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

Die Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Schulgemeinde Fällanden zu genehmigen.

Ausgangslage

Im Bereich der strategischen Finanzplanung arbeiten die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Fällanden eng zusammen mit der Unterstützung des gleichen externen Beraters (Swissplan). Es erscheint daher sinnvoll, die Verordnungen über den mittelfristigen Ausgleich mit gleichem Wortlaut und Inhalt auszugestalten.

Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) gilt ab 1. Januar 2018. § 92 Abs. 1 nGG lautet: «Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist.» Der mittelfristige Ausgleich bedeutet, dass über einen zu definierenden Zeitraum die Aufwandüberschüsse durch Ertragsüberschüsse auszugleichen sind.

Die definierten Regelungen und die Ergebnisse zur Beurteilung des Haushaltsgleichgewichts sind gemäss § 94 nGG in Budget und Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen*Zweck des Mittelfristigen Ausgleichs*

Der mittelfristige Ausgleich soll der Verschuldung der Gemeindehaushalte vorbeugen. Denn werden Aufwandüberschüsse nicht innert angemessener Frist durch Ertragsüberschüsse kompensiert, sinkt das Eigenkapital bis hin zum Bilanzfehlbetrag. Ein Bilanzfehlbetrag wäre Ausdruck davon, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht mehr durch Steuer- und Gebühreneinnahmen erfüllen kann und in Schulden flüchtet.

Frist

Die Gemeinden müssen regeln, über wie viele Jahre sich der Ausgleichszeitraum erstreckt. Zweckmässig ist ein Zeitraum von vier bis acht Jahren. Bei einer Frist von weniger als vier Jahren ergibt sich praktisch kein wesentlicher Unterschied zum einjährigen Ausgleich; ein Zeitraum von mehr als acht Jahren würde die Mittelfristigkeit sprengen.

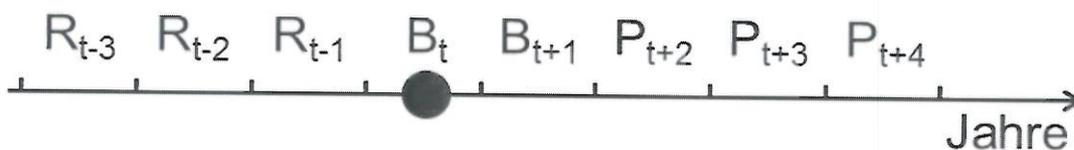
Je kürzer der Zeitraum angesetzt wird, desto weniger bleibt der Gemeinde Zeit, einen Aufwandüberschuss durch spätere Ertragsüberschüsse zu kompensieren. Ein kürzerer Zeitraum erfordert eine strengere Ausgabendisziplin. Ein engeres Zeitkorsett kann zu Schwankungen beim Steuerfuss führen, weil sich die Kompensation eines Aufwandüberschusses nur auf wenige Jahre verteilen lässt. Das Gemeindeamt empfiehlt demzufolge eine Frist von acht Jahren.

Periode und Gegenstand

Die Gemeinden regeln die Periode des Ausgleichs, d.h. sie regeln, wie sich der mittelfristige Ausgleich in Vergangenheitsjahre (Rechnungsjahre) und in Zukunftsjahre (Budget- und Planjahre) gliedert. Je mehr Planjahre der mittelfristige Ausgleich hat, desto mehr Zeit bleibt, um die aus den Rechnungsjahren resultierenden Aufwandüberschüsse im künftigen – auf das gegenwärtig laufende Jahr folgenden – Budget und in den weiteren Planjahren zu kompensieren.

Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planjahren besteht, lässt wenig Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Das Ruder müsste dann gleichsam rasch herumgerissen werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vorübergehenden Erhöhungen des Steuerfusses führen könnte.

Am Gegenstand des Ausgleichs wird gemessen, ob sich die Aufwand- und die Ertragsüberschüsse über die festgesetzte Zeitspanne (Frist) des mittelfristigen Ausgleichs effektiv ausgleichen. Gegenstand des Ausgleichs müssen bezogen auf die Budgetjahre die Ergebnisse des Budgets, bezogen auf die Planjahre die Ergebnisse der Finanz- und Aufgabenplanung und bezogen auf die abgeschlossenen Rechnungsjahre die Rechnungsergebnisse sein. Das Gemeindeamt empfiehlt eine Periode bestehend aus drei abgeschlossenen Rechnungsjahren, dem gegenwärtig laufenden Budget- bzw. Rechnungsjahr, dem künftigen Budgetjahr und drei Planjahren.



Abbildungslegende: Das Jahr t ist das laufende Jahr, in dem sich der/die Leser/in gegenwärtig befindet; die Jahre $t-1$, $t-2$, $t-3$ sind die vergangenen Jahre, und die Jahre $t+1$, $t+2$, $t+3$, $t+4$ sind die künftigen Jahre.

Regelung in einem Erlass

Alle Gemeinden müssen den mittelfristigen Ausgleich regeln. Der mittelfristige Ausgleich hat grosse Bedeutung für die Haushaltsteuerung und muss deshalb von den Stimmberechtigten erlassen werden. Nur ein Erlass der Stimmberechtigten verfügt über eine genügend hohe Legitimation, um nicht nur den Gemeindevorstand (Schulpflege), der den Budgetantrag erstellt, zu binden, sondern auch das Budgetorgan, welches das Budget festsetzt.

Die neue Regelung soll mit der Umstellung auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) ab dem Budget 2019 gelten.

Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich im Wortlaut**VERORDNUNG ÜBER DEN MITTELFRISTIGEN AUSGLEICH
DER SCHULGEMEINDE FÄLLANDEN**

Art. 1

Frist

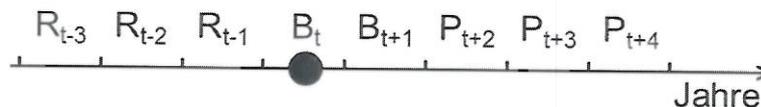
Der Steuerfuss der Schulgemeinde wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

Art. 2

Periode und

Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abge-

Gegenstand schlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.



Übergangsbestimmung Art. 3
Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

Inkrafttreten Art. 4
Diese Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich wurde von der Schulgemeindeversammlung am 29. November 2017 erlassen und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für die Schulgemeinde Fällanden

Bruno Loher
Schulpräsident

Sven Kohler
Geschäftsleiter

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens (Restatement) basierend auf dem neuen Gemeindegesetz und der Einführung der neuen Rechnungslegung nach HRM2 sowie Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich (Neuerlass)

Ausgangslage

Die RPK hat bereits anhand der Ausgangslage der politischen Gemeinde die möglichen Folgen der Neubewertung des Verwaltungsvermögens geprüft und den Verzicht auf eine Neubewertung empfohlen. Systemisch, wenn auch in unterschiedlichem absoluten Verhältnis, sind die Überlegungen und Analysen der RPK auch für die Schulgemeinde gültig.

Ob nun eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit oder ohne Aufwertung erfolgt, hat keinerlei liquiditätswirksamen Auswirkungen. Einzig würden bei der Neubewertung des Verwaltungsvermögens mit Aufwertung per 1. Januar 2019 die Zwangsreserven (stille Reserven) eliminiert und das Eigenkapital würde um CHF 6.1 Mio. ansteigen. Da sich die Abschreibungsbasis durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ebenfalls erhöht, würden die künftigen Abschreibungen höher ausfallen.

Empfehlung

Die RPK hat die Anträge der Schulgemeinde bezüglich Verzicht auf die Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens und den Neuerlass bezüglich Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, beiden Anträgen stattzugeben.

Ein mittelfristiger Ausgleich, der aus mehr Rechnungsjahren als Budget- und Planungsjahren besteht, lässt weniger Zeit, um die in den Rechnungsjahren angehäuften Aufwandüberschüsse in den Budget- und Planjahren durch Ertragsüberschüsse auszugleichen. Bei Wahl eines solchen Verhältnisses müsste schneller gehandelt werden, was zu unvermittelten Aufwandkürzungen oder vo-

rübergewenden Erhöhungen des Steuerfusses führen könnte. Im gegenteiligen Fall könnte eine vorübergehende Senkung des Steuerfusses resultieren.

Aufgrund der gegenwärtigen und künftigen Situation wäre es bei der Festsetzung der Periode des mittelfristigen Ausgleichs durchaus angemessen, die Erhöhung der Anzahl abgeschlossener Rechnungsjahre von 3 auf 4 Jahre und eine Reduktion der Planjahre von 3 auf 2 Jahre in Betracht zu ziehen.

Fällanden, 13. November 2017

RPK Fällanden
Der Präsident



Daniel Lienhard

Der Sekretär



Gregori Schmid

Der Präsident gibt das Wort zur Fragestellung und Diskussion frei.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Schulgemeindeversammlung beschliesst ohne Gegenstimme:

Die Verordnung über den mittelfristigen Ausgleich der Schulgemeinde Fällanden zu genehmigen.

Schluss der Versammlung

Der Präsident orientiert die Anwesenden über die Rechtsmittel:

- Gegen die Beschlüsse der heutigen Schulgemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung (insbesondere der Verfahrensvorschriften) innert 5 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster nach § 147 des Gesetzes über die politischen Rechte ein Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Solche Fehler müssten aus der Versammlung sofort geltend gemacht werden, sonst würde der Bezirksrat auf einen Rekurs nicht eintreten (§151a Abs. 2 Gemeindegesetz).

Auf Anfrage des Präsidenten werden keine Einwendungen erhoben.

- Gegen die von der Schulgemeindeversammlung gefassten Beschlüsse kann im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster Beschwerde erhoben werden.
- Das Protokoll liegt ab Mittwoch, 6. Dezember 2017, im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Allfällige Begehren um Protokollberichtigung sind anschliessend in Form eines Rekurses innert 30 Tagen schriftlich an den Bezirksrat Uster zu richten.

Der Präsident dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und das entgegengebrachte Vertrauen.

Der Präsident bedankt sich bei Frau Moser vom Fällender Amtsblatt Glattaler für die langjährige Berichterstattung und verabschiedet sich von ihr. Frau Moser wird eine neue Herausforderung beim Anzeiger des Kanton Aargau übernehmen.

Der Präsident schliesst die Versammlung.

Für das Protokoll

Sandra Derflinger
Administrative Leiterin Schulverwaltung

Genehmigung des Protokolls

Die Unterzeichneten haben das vorstehende Protokoll auf seine Richtigkeit geprüft und bezeugen diese durch ihre Unterschrift:

Der Präsident

Bruno Lohrer

Die Stimmzähler

Jürg Senn

Alfred Seiterle